

*Klaus Lüderssen / Fritz Sack (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1976/77, Bd. I u. II je 14 DM, Bd. III 16 DM*

Von dem auf vier Bände angelegten Unternehmen, Strafrecht und Kriminologie in Studientexten zusammenzuführen, liegen jetzt drei vor, bereits über 1300 (erstaunlich preiswürdige) Seiten. Neben Nachdrucken bislang schon gut zugänglicher Arbeiten stehen Erstübersetzungen und Originalbeiträge. Vom Niveau der Argumentation her sind die Bände tatsächlich mehr 'Seminar' (zur tiefergehenden Diskussion spezieller Fragen mit höheren Semestern) als der eigentlich benötigte 'Reader' (mit Basiswissen für einführende und stoffvermittelnde Kurse); wohl aber erscheinen sie als geeignet zur Begleitlektüre für die (wenigen) Studenten, die sich intensiv an einer Analyse des Kriminalisierungsprozesses zu engagieren bereit sind. Die Auswahl fiel durchweg auf wichtige Texte – doch geraten diese oft so umfangreich (mehrfach zwischen 40 und 70 Seiten), daß für Zwecke von Lehrveranstaltungen jeweils passende Leseempfehlungen noch erarbeitet werden müßten. Die Lösung dieser Aufgabe steht daher weiterhin aus: ein Text- und Lesebuch zur sozialwissenschaftlich-strafrechtlichen Einführung in die Kontrolle abweichenden Verhaltens.

Die Bände fächern ein breites Spektrum von Arbeiten zum Problem der Devianz auf. Alle Arbeiten zeigen, wieviel aus unterschiedlichen Blickwinkeln bereits zum Thema gesagt worden ist. Sie zeigen ebenfalls, daß es die Integration von Strafrecht und Kriminologie noch nicht gibt. Auch wenn sich ein Strafrechtler und ein Kriminologe zusammentun, kommen eben immer noch Strafrecht und Kriminologie heraus. Über dieses Thema stellen die Herausgeber an mehreren Stellen Betrachtungen an. Sie schieben den Schwarzen Peter hin und her, so ein eindrucksvolles Bild von den Schwierigkeiten liefernd, die Strafrechtler und Kriminologen miteinander haben. In dem Disput spielen der Rang der Wissenschaften, die Strafrechtsdogmatik und das Schuldprinzip große Rollen.

Strafrechtler bearbeiten ein besonders prekäres Stück Legalität, „die schärfste Sanktion, über die die staatliche Gemeinschaft verfügt“ (BVerfGE 6, S. 433). Sie sind deshalb in besonderem Maße staaterhaltend und es ist gefährlich, ihnen ins Gehege zu kommen. Nichtbeachtung ist noch eine freundliche Reaktion. Hartnäckigere Frager wie F. Sack fühlen sich dann schon einmal in die rechtsstaatsfeindliche Ecke gedrängt. K. Lüderssen hat das keinesfalls beabsichtigt, aber strafrechtliche Reaktionen sind eben so scharf. Daß das so ist, ob das so sein muß, was daran zu ändern ist — dafür hätten wir uns von Lüderssen mehr Sensibilität, von Sack weniger Erstaunen und als Resultat von beiden mehr gemeinsame Arbeit gewünscht.

Ein gutes Lehrstück ist die Auseinandersetzung um die Strafrechtsdogmatik. Theodor Viehweg sagt vom „Sinn des ganzen Unternehmens“ lapidar: „Dieser muß auf Ehrlichkeit drängen, Fragen abschneiden, oder wie man das sonst ausdrücken will. Der abendländische Jurist weiß das seit über zweitausend Jahren und hält sich an dieser Einsicht“ (Studium Generale 1958, S. 335). Wenn Sozialwissenschaftler dieses Denkverbot mißachten, sollten Sie, der Nähe zur Macht eingedenk, sich nicht wundern, wenn sie für den Beelzebub gehalten und der Feindschaft gegen den Rechtsstaat geziehen werden. Und Strafrechtler, die von der Strafjustiz fordern, diese solle sich an den Folgen ihrer Praxis orientieren, hätten neben den Leistungen auch die Kosten ihrer Konventionen zu bedenken. Ein Zusammengehen fordert also vom Strafrechtler die Bereitschaft, sich abweichend zu verhalten, und vom Kriminologen, gewisse Sanktionen notfalls mitzutragen.

Das Schuldprinzip ist ein Instrument, für möglichst viele Unvollkommenheiten dieser Welt deren 'Endverbraucher' selbst aufkommen zu lassen, in der reinen Prosa des Bundesgerichtshofs: „Der innere Grund des Schuldvorwurfs liegt darin, daß der Mensch auf freie, unverantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzuordnen und das rechtlich Verbotene zu vermeiden . . .“ (BGHSt 2, S. 200). Das Beharren auf individueller Verantwortung verstellt den Blick auf die Ursachen von Schadensabläufen, die der einzelne, zu konfliktlösendem Verhalten nicht befähigt, schon vorfindet und denen er nicht ausweichen kann. Am Beispiel des Straßenverkehrs: die Strafjustiz privatisiert mittels der Fahrlässigkeit gesellschaftlich produzierte Risiken. – Weniger zum Prinzip als vielmehr zu solchen einzelnen Fragen der Zurechnung sollten die kritischen Strafrechtswissenschaftler und -soziologen kommunizieren.

So verbleibt es auch in dieser Buchversammlung beim Schlagabtausch zwischen Strafrecht und Kriminalsoziologie. Am interessantesten zu beobachten ist der Konflikt zwischen den beiden Herausgebern, der sich in zahlreichen Einleitungen und Nachworten vollzieht, gepuffert durch die dazwischengeschobenen Artikel. Auch die edierten Artikel stehen in gegensätzlichem Verhältnis: stammen sie aus der Feder eines Strafrechtswissenschaftlers, bleibt stets eine reformistisch-bewahrende Einstellung zum etablierten Strafprozeß spürbar, wo hingegen die kriminalsoziologischen Beiträge zur Entkriminalisierung tendieren. Die Kontroversen zwischen Lüderssen und Sack ebenso wie die abgedruckten Beiträge belegen die kognitive und affektive Distanz zwischen Strafrecht und Kriminalsoziologie: jedem strafrechtlichen Aufsatz wird seitens des Soziologen ein mehr oder weniger hohes Maß an Faktenignoranz und Symbolizität bescheinigt; und der Jurist, um einige Grade verbindlicher, attestiert den soziologischen Artikeln die Normenferne. Die Herausgeber und ihre Disziplinen sind offenbar gerade erst dabei, sich von weitem zu nähern; hoffen wir, daß sie sich demnächst enger zusammenraufen – indem sie noch viel zusammen machen.

Peter Thoss und Rüdiger Lautmann, Bremen